

Bekanntmachung

Über die Zulassung, die Stimmzettelumschläge für die Kreiswahl, Gemeindewahl und die Samtgemeindewahl vor dem Einlegen in die Wahlurne zu öffnen

Gemäß § 61 Abs. 6 der Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBL, S. 280, 431) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10.11.2015 (Nds. GVBL, S. 186) wird hiermit bekanntgegeben:

Es wird zugelassen, dass die Stimmzettelumschläge abweichend von § 61 Abs. 1 Halbsatz 2 NKWO vor dem Einlegen in die Wahlurne geöffnet werden, damit nach Ablauf der Wahlzeit frühzeitig mit der Stimmenzählung begonnen werden kann. Vor dem Einlegen in die Wahlurne dürfen diese nicht eingesehen und die Stimmzettel nicht entnommen werden.

Diese Regelung gilt für die Kreiswahl, die Gemeindewahl und die Samtgemeindewahl und ist für die Gemeinden Agathenburg, Bliedersdorf, Dollern und Nottensdorf sowie für den Flecken Horneburg anzuwenden.

Der stellvertretende Wahlleiter



Willenbockel